

# Die Volksvertretung Preußens.

Ständische Vertretung hat es in Preussischen Landen schon vor dem großen Kurfürsten gegeben, vertreten war aber vor allem der Grundbesitz; da aber Acker und Vieh nebst Wald und Wild sich nicht selbst vertreten, so waren doch auch die Menschen nöthig.

Auf den Landtagen der alten Zeit sah man  
Die Ritterschaft für den ländlichen Grundbesitz, die Bauern und Knechte galten nur als Sache;

Die Städteabgeordneten für Gewerbe, Handel und den städtischen Grundbesitz;

Die Geistlichkeit als Inhaberin der Intelligenz, daneben als Vespigerin von Land und Leuten.

Nach der Reformation trat die Geistlichkeit zurück, die Intelligenz vertraten die fürstlichen Beamten und seit den letzten 100 Jahren erschien die Bürokratie als die privilegierte Vertreterin aller Staatsklugheit und Volksbildung.

Seit 1808 theilte die Ritterschaft den Grundbesitz mit den Bauern; diese traten deshalb auch als Stand bei den neuen Landtagen auf, fühlten sich aber beengt und ungenügend vertreten, ebenso die Städte, aus denen seit 1808 Handel und Gewerbe über das ganze Land verbreitet wurden, ohne Vertretung zu finden.

Von den zahlreichen Feldarbeitern und Handwerkerarbeitern und der Vertretung ihrer Rechte und Interessen war gar nicht erst die Rede und was nicht literarisch oder bürokratisch günstig war, d. h. wer nicht auf höheren Schulen gebildet, immatriculirt und examinirt war und hinter dem grünen Tisch servirt hatte, der mochte noch so tüchtig sein, er kam nicht auf; als literarischer Freibeuter wurde er in den Dienst der Presse verwiesen und die Begeisterung seines Hungers, der ausbrechende Grimm in Schrift und Wort wurde sein Verbrechen, das ihn auf die Festung führte.

Die Verhältnisse seit 1807 haben uns einen vollwichtigen Arbeiterstand in Stadt und Land geboren, die Presse hatte eine Menge Capacitäten außerhalb der Bürokratie herangebildet; diese Kräfte, in einem halbbewußten Zustande vermengt, forderten ihr Recht; daher der Umschwung der öffentlichen Meinung vor dem vereinigten Landtage und nach demselben, daher die enthusiastische Aufnahme und Nachahmung der Revolution, die von den Steuerleuten der damaligen Verwaltung nicht geahnt, noch weniger begriffen und gewürdigt war.

Der Thron, von einer mehrfachen Mauer umgeben, gestattete dem Könige keinen ganz freien Blick in das wahre Volksleben; der redlichste Wille desselben, wie schon 1840 ausgesprochen, konnte deshalb Verheißungen nicht in Thaten verwandeln; das Volk wurde mißtrauisch, eben weil die Verheißungen nur solche blieben.

Die Bürokratie als Staatsmaschine hatte eine Menge Geschäftsmänner gebildet, aber keinen einzigen Staatsmann, der die Revolution begreifen und das Staatsschiff steuern konnte; die Lootsen, welche man aus der liberalen Partei des vereinigten Landtages nahm, betrachteten die Staatswirtschaft wie ein Fabrikgeschäft und haben sämmtlich fallirt; junge, frische Kräfte aus dem Volk her in die Verwaltung zu sehen ging bisher nach dem Anciennitätsystem nicht; inzwischen hatte man ein Wahlgesetz erlassen, (8. April d. J.) nach welchem ohne Rücksicht auf Bildung, Besitz, Verdienst und Würdigkeit ein Jeder wählbar und zum Wähler erklärt wurde, ein Gesetz, welches dem Organismus der Anarchie entnommen ist und eine Versammlung zu Stande brachte, die innerhalb acht Monaten jeden Act der Anarchie copirte, den die schlimmsten Zeiten der Republik in Frankreich aufzuweisen haben; eine Versammlung die uns keine Verfassung machte und zuletzt gern als Convent aufgetreten wäre; an diesem Abgrunde hat die Krone Haktl gerufen; wir stehen aber noch daran und sind nicht sicher. Wie stehen die Parteien nun?

Die vormaligen Liberalen des vereinigten Landtages sitzen jetzt rechts, sie wissen, was sie gegenüber den andern nicht wollen, an eine organische Vertretung hat Niemand gedacht. Links sitzen lauter neue Elemente. Auf dem Congresse der Demokraten gegen Ende October saßen diese Linken schon wieder rechts als politische Demokraten oder ächte Republikaner, links — Anarchisten und in der Mitte Communisten!

Das ist unsere Zukunft, wenn hier nicht angehalten und das Volk zum Bewußtsein seiner selbst gebracht wird. Wenn Schaulken und Schwanken fort dauern und die Versammlung nicht schleunigst die Verfassung macht: dann stürzen wir in den Abgrund der Anarchie und die Revolution wird in Deutschland permanent.

Preußen wie Deutschland, beide sind noch lange nicht reif für die Republik, deren Einrichtungen sich übrigens ganz gut mit der Monarchie vereinigen lassen; am wenigsten reif sind wir aber für communistische Einrichtungen, die im System auch den Aposteln und Heiligen nicht gelungen sind.

Die Sympathien unseres Volkes sind entschieden für die Monarchie; erstreben wir daher eine Verfassung, nach welcher die Krone die Vertreterin der Ehrenhaftigkeit des ganzen Volkes nach Außen, der starke Arm der Kraft und Macht im Innern ist, eine Verfassung, bei welcher das Volk in der freiesten Form in Gemeinden und Kreisen sich selbst regiert, richtet und schützt, sich selbst schäpet und in seinen Interessen einzeln wie im großen Ganzen vertritt.

Wenn in die Verfassungsurkunde die Verheißungen des März d. J. unter dem Titel Volksrechte wörtlich eingetragen werden, so ist das genug.

Viele Worte machen nur viele Deutungen und man ist am freiesten, wenn man Alles thun darf, was nicht verboten ist.

Man käme mit der Krone und ihren Rechten auch am besten weg, wenn man beliebe, was durch jene Verheißungen nicht veräußert ist.

Die Volksvertretung aber verlangt, daß man diejenigen alle mit aufnehme, die bis jetzt gar nicht vertreten waren, die Arbeiter und die Träger der Intelligenz.

Wenn man den Unterschied beseitigt zwischen Rittergut und Bauerntum, zwischen Stadt und Land, so bleibe doch immer Grundbesitz; es kommt nur darauf an, die Verhältnisse nach gleichem Rechte zu ordnen und gleiches Recht giebt hier die gleiche Steuerpflichtigkeit.

Wiederum giebt's ohne Arbeit auch vom Grundbesitz keinen Ertrag; der Werth des Grundbesitzes steht immer in gleichem Verhältnisse zu der Arbeit, die ihn ertragsfähig macht. Selbst in Rußland schätzt man heute noch den Werth des Grundstücks nach der Seelenzahl wie in Amerika die Pflanzungen nach Sklaven. Die Arbeitskräfte also, welche den Grundbesitz verwerthen, haben gleiches Recht der Vertretung im Lande, wie der Grundbesitz und wenn dieser 100 Vertreter in die Volksversammlung schickt, so müssen die Arbeiter des Landes gleiche Anzahl schicken. Handel und Gewerbe gründen sich auf Kapital; sie bedingen sich gegenseitig und was der Boden trägt, die Arbeit aber ihm abgwinnt, das machen die Gewerbe nutzbar und der Handel treibt es in Umlauf. Nervus rerum gerendarum ist Geld. Ich räume den Vertretern des Geldes und Gewerbefleißes gleiche Vertretungsrechte mit dem Grundbesitze und der Arbeitskraft ein.

Endlich aber sind die Träger der Intelligenz im Lehrstande, in der Geistlichkeit, in der Beamtenchaft des Civil- wie des Militärdienstes, die Vertreter der Presse, die Aerzte u. s. w. gewiß in ihrem Einfluß auf das Ganze von eben dem Gewicht wie die Vertreter jeder andern Kraft im Staate. Wenn sie in der Gesamtzahl durch das ganze Land auch ein gleiches Recht der Vertretung erhalten, so ist das nur billig und um so billiger, als es zuletzt jedem Stande, jedem Interesse erlaubt sein muß, zu seinem Vertreter zu wählen, wen er wolle, wenn Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit verbürgt sind.

Die Wählbarkeit an einen Censur zu knüpfen halte ich für unmoralisch, es führt dies zum Communismus; denn wenn der Arme sieht, daß Geld den Vorzug des Verstandes, der Bildung, der Ehrenhaftigkeit überwiegt, so wird der Reiche beneidet und es entsteht ein Gelächter nach der allgemeinen Theilung, oder man wird auf alle Weise zu erwerben suchen, um auch dahin zu gelangen, wohin Reichtum allein anscheinend verhilft. Die neueste Geschichte Frankreichs giebt vielfache Beläge hierzu.

So sehr ich aber zur Vermeidung der Anarchie eine gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Interessen wünsche und gegen jeden Censur bin, so giebt es doch auch Gründe, um bereitwillen eine Vertretung jedes Einzelnen im gleichen Werthe mit dem Andern notwendig ist. Das An-



glück z. B. macht alle Menschen gleich; im Dienste für das Vaterland unter den Waffen ist eine Kugel gleich schwer für arm und reich, gelehrt und ungelehrt, wie andererseits auch Rang und Stand keinen Anspruch auf besondere Staatsweisheit geben; ich meine daher, daß man, wie eine Volksvertretung nach Interessen, so auch eine andere Vertretung des Verdienstes und der Würdigkeit, der Humanität u. in lediglicher Rücksicht auf die Zahl der Menschen haben müsse und meine, daß man dieser Rücksicht wegen eine besondere Kammer einrichte. Die Volksvertretung würde sich demnach folgender Art gestalten:

1. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die Volksvertreter ausgeübt; die Uebereinstimmung beider ist zu jedem Gesetze erforderlich.

2. Der König kann die Annahme eines Gesetzesvorschlages zweimal in verschiedenen auf einander folgenden Diäten verweigern; wenn aber derselbe Vorschlag von der vollvertretenden Majorität in einer dritten Diät erneuert wird, so versteht sich die Annahme desselben von selbst.

3. Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern: a) einer Ständekammer; b) einem Senate.

4. Die Ständekammer vertritt das Volk nach seinen Interessen und zwar: a) der gesammten Arbeiter in Stadt und Land; b) des Grundbesitzes in Stadt und Land; c) des Handels und der Gewerbe; d) der Intelligenzen.

5. Die Interessen eines jeden Standes werden durch eine gleiche Anzahl von Deputirten vertreten, also 80 bis 100 auf jeden Stand.

6. Jeder wahlberechtigte Preusse ist verpflichtet sich Befugnis Wahrung seiner Interessen einem bestimmten Stande anzuschließen und registriren zu lassen.

7. Jeder Preusse, der das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist stimmberechtigter Urwähler in seinem Bezirke, insofern er aus öffentlichen Mitteln keine Armenunterstützung erhält.

8. Wählbar ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat und ein Jahr lang in Preussen ansässig ist.

9. Die Dauer des Wahlmandats für jeden Deputirten dieser Kammer erstreckt sich auf drei hintereinanderfolgende Jahre.

10. Der Senat besteht aus gewählten Mitgliedern auf je 80,000 oder 100,000 Seelen einer.

11. Die Mitglieder dieser Kammer werden nach Bezirken durch Deputirte der sämmtlichen in dem Bezirke ansässigen Urwählerschaften erwählt.

12. Wählbar ist jeder Preusse, der das 40ste Lebens-

jahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß nicht verloren hat und durch das Vertrauen seiner Mitbürger auf die Candidatenliste gesetzt wird.

13. Die Liste der Wahlcandidaten wird durch Vorschläge der Urwähler des betreffenden Bezirkes aufgestellt.

14. Die Wahl eines Mitgliedes dieser Kammer erfolgt auf sechs auf einander folgende Jahre.

15. Die Mitglieder beider Kammern sind nach Ablauf ihrer Legislaturperiode, oder im Falle der Auflösung der Kammern wieder wählbar.

16. Ein Wahlgesetz regelt die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern.

17. Die Eröffnung beider Kammern geschieht regelmäßig jährlich im Monat M. M., und wenn nicht berufen von Rechtswegen in terminis den ersten.

18. Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche in dieser Sitzung verworfen worden sind, können in derselben Sitzung nicht erneuert werden.

19. Das Recht der Steuerbewilligung hat nur die Ständekammer.

20. Durch Beförderung im Staatsdienste scheidet jeder Deputirte aus der Kammer, kann aber wieder gewählt werden.

21. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

22. Niemand kann auf Grund seiner amtlichen Stellung an dem Eintritt in die Kammern verhindert werden.

23. Die Mitglieder beider Kammern erhalten für die Dauer der Sitzungen gleiche Diäten und Reisekosten.

Man wird mir einwenden, daß ich dem Principe der Gleichheit Eintrag thue durch Bevorzugung einer Ständekammer über Interessen der Gleichheit vor dem Gesetze aber doch für Jedermann; die absolute Gleichheit aber ist eine Chimäre. Ebenso wenig wie wir alle gleich hoch gewachsen, gleich stark und gleich gescheit sind, ebenso wenig wie wir alle gleichen Appetit und gleichen Geschmack haben, ebenso wenig können wir alle gleiche Interessen haben. Freiheit für jedes Talent, Gleichheit vor dem Gesetze, aber ständische Vertretung nach Interessen für die Steuerzahlenden.

Wer ebenso denkt, der spreche sich aus, denn nur der Muth für eine feste Ueberzeugung schafft Rath in einer Zeit, wie die jetzige ist.

Berlin, im November 1848.

**Saegert,**  
Urwähler und Wahlmann im  
Hamburger Thor-Bezirk.

Druck von Carl S. Schütze, Spandauerstr. Nr. 76.

Die Ständekammer vertritt das Volk nach seinen Interessen und zwar: a) der gesammten Arbeiter in Stadt und Land; b) des Grundbesitzes in Stadt und Land; c) des Handels und der Gewerbe; d) der Intelligenzen.

Die Interessen eines jeden Standes werden durch eine gleiche Anzahl von Deputirten vertreten, also 80 bis 100 auf jeden Stand.

Jeder wahlberechtigte Preusse ist verpflichtet sich Befugnis Wahrung seiner Interessen einem bestimmten Stande anzuschließen und registriren zu lassen.

Jeder Preusse, der das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist stimmberechtigter Urwähler in seinem Bezirke, insofern er aus öffentlichen Mitteln keine Armenunterstützung erhält.

Wählbar ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat und ein Jahr lang in Preussen ansässig ist.

Die Dauer des Wahlmandats für jeden Deputirten dieser Kammer erstreckt sich auf drei hintereinanderfolgende Jahre.

Der Senat besteht aus gewählten Mitgliedern auf je 80,000 oder 100,000 Seelen einer.

Die Mitglieder dieser Kammer werden nach Bezirken durch Deputirte der sämmtlichen in dem Bezirke ansässigen Urwählerschaften erwählt.

Wählbar ist jeder Preusse, der das 40ste Lebens-

jahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß nicht verloren hat und durch das Vertrauen seiner Mitbürger auf die Candidatenliste gesetzt wird.

13. Die Liste der Wahlcandidaten wird durch Vorschläge der Urwähler des betreffenden Bezirkes aufgestellt.

14. Die Wahl eines Mitgliedes dieser Kammer erfolgt auf sechs auf einander folgende Jahre.

15. Die Mitglieder beider Kammern sind nach Ablauf ihrer Legislaturperiode, oder im Falle der Auflösung der Kammern wieder wählbar.

16. Ein Wahlgesetz regelt die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern.

17. Die Eröffnung beider Kammern geschieht regelmäßig jährlich im Monat M. M., und wenn nicht berufen von Rechtswegen in terminis den ersten.

18. Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche in dieser Sitzung verworfen worden sind, können in derselben Sitzung nicht erneuert werden.

19. Das Recht der Steuerbewilligung hat nur die Ständekammer.

20. Durch Beförderung im Staatsdienste scheidet jeder Deputirte aus der Kammer, kann aber wieder gewählt werden.

21. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

22. Niemand kann auf Grund seiner amtlichen Stellung an dem Eintritt in die Kammern verhindert werden.

23. Die Mitglieder beider Kammern erhalten für die Dauer der Sitzungen gleiche Diäten und Reisekosten.

Man wird mir einwenden, daß ich dem Principe der Gleichheit Eintrag thue durch Bevorzugung einer Ständekammer über Interessen der Gleichheit vor dem Gesetze aber doch für Jedermann; die absolute Gleichheit aber ist eine Chimäre. Ebenso wenig wie wir alle gleich hoch gewachsen, gleich stark und gleich gescheit sind, ebenso wenig wie wir alle gleichen Appetit und gleichen Geschmack haben, ebenso wenig können wir alle gleiche Interessen haben. Freiheit für jedes Talent, Gleichheit vor dem Gesetze, aber ständische Vertretung nach Interessen für die Steuerzahlenden.

Wer ebenso denkt, der spreche sich aus, denn nur der Muth für eine feste Ueberzeugung schafft Rath in einer Zeit, wie die jetzige ist.

Berlin, im November 1848.

**Saegert,**  
Urwähler und Wahlmann im  
Hamburger Thor-Bezirk.

Druck von Carl S. Schütze, Spandauerstr. Nr. 76.

Die Ständekammer vertritt das Volk nach seinen Interessen und zwar: a) der gesammten Arbeiter in Stadt und Land; b) des Grundbesitzes in Stadt und Land; c) des Handels und der Gewerbe; d) der Intelligenzen.

Die Interessen eines jeden Standes werden durch eine gleiche Anzahl von Deputirten vertreten, also 80 bis 100 auf jeden Stand.

Jeder wahlberechtigte Preusse ist verpflichtet sich Befugnis Wahrung seiner Interessen einem bestimmten Stande anzuschließen und registriren zu lassen.

Jeder Preusse, der das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist stimmberechtigter Urwähler in seinem Bezirke, insofern er aus öffentlichen Mitteln keine Armenunterstützung erhält.

Wählbar ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat und ein Jahr lang in Preussen ansässig ist.

Die Dauer des Wahlmandats für jeden Deputirten dieser Kammer erstreckt sich auf drei hintereinanderfolgende Jahre.

Der Senat besteht aus gewählten Mitgliedern auf je 80,000 oder 100,000 Seelen einer.

Die Mitglieder dieser Kammer werden nach Bezirken durch Deputirte der sämmtlichen in dem Bezirke ansässigen Urwählerschaften erwählt.

Wählbar ist jeder Preusse, der das 40ste Lebens-